

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)**

vom 22. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Februar 2023)

zum Thema:

**Vorbereitung der Europawahl 2024**

und **Antwort** vom 06. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2023)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14 930  
vom 22. Februar 2023  
über Vorbereitung der Europawahl 2024

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Stand der Vorbereitungen für die Durchführung der Europawahl 2024 im Land Berlin?

Zu 1.:

Die Vorbereitungen für die Europawahl beginnen jetzt, unmittelbar nach der Durchführung der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023. Die Geschäftsstelle bereitet die erforderlichen Ausschreibungen für Stimmzettel und sonstige Druckerzeugnisse vor. Parallel beginnen die ersten vorbereitenden Arbeiten für die Anpassung der IT-Umgebung.

2. Welche Formate der Öffentlichkeitsarbeit sind geplant, um über alle Altersgruppen hinweg für die Teilnahme an der Europawahl zu werben und über deren Wichtigkeit aufzuklären vor dem Hintergrund, dass es hier leider stets eine viel zu geringe Wahlbeteiligung gibt, weil die Wahl als vermeintlich unwesentlich erachtet wird?

Zu 2.:

Ziel des Landeswahlleiters ist es, alle Wahlberechtigten durch Öffentlichkeitsarbeit auch auf die Bedeutung der Teilnahme an der Europawahl hinzuweisen. Wie und in welcher Form das konkret geschehen wird, ist noch nicht festgelegt.

3. Wie werden die in Berlin lebenden EU-Ausländer, die wahlberechtigt sind, über ihre Wahlmöglichkeit informiert? Gibt es fremdsprachige Informationsangebote bzw. sind diese geplant?

Zu 3.:

Alle Wahlberechtigten in Berlin werden wie gewohnt rechtzeitig eine Wahlbenachrichtigung erhalten, die sie über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Europawahl informiert. Es wird zusätzlich mindestens eine Information in englischer Sprache geben.

4. Wie soll verhindert werden, dass EU-Ausländer nicht doppelt ihre Stimme abgeben –einerseits in einem Berliner Wahllokal, andererseits in der Botschaft ihres Heimatlandes, was in der Vergangenheit mehrfach bereits vorgekommen ist und das Gleichheitsprinzip bei Wahlen verletzt?

Zu 4.:

Nach § 6 Absatz 3 EuWG sind wahlberechtigt auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen. Diese werden nach § 17a der Europawahlordnung (EuWO) auf Antrag in das Wählerregister ihrer Wohnsitzgemeinde in Deutschland eingetragen und sind dann dort wahlberechtigt zur Europawahl. Zur Sicherung gegen mehrfache Stimmabgabe muss der Wahlberechtigte mit seinem Antrag eine – nach § 156 des Strafgesetzbuchs strafbewehrte – Versicherung an Eides statt abgeben, dass er sein aktives Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wird. Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt der Bundeswahlleiter nach § 17a Absatz 5 EuWO die Daten des künftig in der Bundesrepublik Deutschland an der Europawahl teilnehmenden Unionsbürgers, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Rahmen des Informationsaustauschs unter den Mitgliedstaaten nach EU-Richtlinie 93/109/EG an dessen Herkunftsmitgliedstaat, wo er aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wird.

Berlin, den 6. März 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport